BWNEWS

Grundsteuerreform: Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor genau 2 Jahren durfte ich mich Ihnen an dieser Stelle als neuer Partner bei BW PARTNER vorstellen. Es war der Beginn der Corona-Pandemie und demnach ein Start in unruhigen und unsicheren Zeiten. Entgegen unseren Erwartungen begleitet uns die Pandemie nun schon seit über 2 Jahren. Dennoch haben wir mit unserem Public Service Team in dieser Zeit vieles bewegen können. Wir haben gemeinsam neue Beratungs-Formate für unsere Mandanten etabliert, wir konnten viele neue, spannende Projekte begleiten und haben unser Team und unser Leistungsspektrum sukzessive erweitert. All dies ist nicht selbstverständlich und hat von allen Kolleginnen und Kollegen viel Einsatz und Flexibilität erfordert. Ich möchte dieses Editorial daher für persönliche Worte nutzen: Herzlichen Dank an mein gesamtes Team für das Vertrauen in den Weg, den wir die letzten 2 Jahre gemeinsam gegangen sind und für euren persönlichen Einsatz!

Nach 2 Jahren Pandemie stehen wir alle vor einer noch größeren Herausforderung - Putins Krieg gegen die Ukraine. Die aktuellen Ereignisse sind erschreckend, die Auswirkungen auf Europa und uns alle können wir derzeit nur erahnen. Da macht es Hoffnung, dass die Hilfsbereitschaft für die Ukraine in ganz Europa enorm ist. Auch wir von BW PARTNER möchten einen Teil dazu beitragen und werden den Menschen in der Ukraine und unseren ukrainischen Kolleginnen und Kollegen im Moore-Netzwerk mit Spenden helfen.

Um die Folgen der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland für unsere Wirtschaft abzufedern, arbeitet die Bundesregierung aktuell an verschiedenen Hilfspaketen. Selbstverständlich werden wir Sie hierüber in gewohnter Weise informieren und unterstützen Sie dabei, diese Krise zu meistern.

Bleiben Sie zuversichtlich!

Stuttgart, im März 2022

Marius Henkel

Inhalt dieser Ausgabe

- Grundsteuerreform: Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken **S.3**
- Kapitallebensversicherungen: Welche Besteuerungsregeln zu beachten sind **S.4**
- Wegzug ins Ausland: Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht? **S.5**
- Erbschaftsteuer bei Vermächtnissen: Wer erwirbt von wem mit welcher Steuerklasse? **S.5**
- Frühere Gesetzesänderung: Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen **S.6**
- Ehevertrag: Vereinbarte Bedarfsabfindung im Scheidungsfall löst keine Schenkungsteuer aus **S.6**
- Unternehmensbesteuerung: Globale Mindeststeuer ist auf dem Weg **S.6**
- Gebäudeabschreibung: So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer **S.7**
- Im Überblick: Steuervorteile für dienstliche E-Autos und E-Bikes **S.7**
- Verfahrensrecht: Wann einem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann **S.7**
- Onlinemarketing: Welche Anforderungen das Finanzamt an Influencer stellt **S.7**
- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres **S.7**
- Europäisches Recht: Umsatzsteuerliche Organschaft auf dem Prüfstand **S.7**
- Vorsteueraufteilung: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit **S.7**

Grundsteuerreform: Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken

Zum 01.01.2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten - der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie als Immobilieneigentümer sich das Thema für dieses Jahr vormerken.

Hinweis: *Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen/Grundstücke) weichen das Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen von diesem Modell ab. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.*

Für alle der rund 36 Millionen sogenannter wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer dann ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer Feststellungserklärung an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: *Auch wenn der 01.01.2022 schon vorbei ist - Sie haben nichts versäumt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können dann ab dem 01.07.2022 über die Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.*

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt dann den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen, sondern nur die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Dazu multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, den sie festgelegt hat.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Kapitallebensversicherungen: Welche Besteuerungsregeln zu beachten sind

Wenn Sie eine Kapitallebensversicherung besitzen, haben Sie damit eine Kombination aus Todesfallschutz und einem langfristigen Sparvertrag. Zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme zahlt die Versicherungsgesellschaft in der Regel noch einen Überschuss, der während der Laufzeit erwirtschaftet wird. Ob Beiträge zu solchen Lebensversicherungen in der Einzahlungsphase steuerlich abgesetzt werden können, lässt sich nicht pauschal beantworten. Beiträge zu fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen können nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Bei kapitalgebundenen Lebensversicherungen entscheidet der Vertragsbeginn:

Beitragszahlungen in Altverträge, deren Laufzeit vor 2005 begonnen hat und die eine vertragliche Mindestlaufzeit von zwölf Jahren aufweisen, sind noch als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs absetzbar. Sie fallen unter den Höchstbetrag von 1.900 € für Arbeitnehmer. Der Höchstbetrag ist jedoch regelmäßig bereits durch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft.

Bei Neuverträgen, die seit dem 01.01.2005 laufen, ist grundsätzlich kein Sonderausgabenabzug mehr zugelassen.

Ob und in welcher Höhe die Auszahlung aus einer Kapitallebensversicherung eine Steuerlast auslöst, ist von folgender Unterscheidung abhängig:

Wurde der Versicherungsvertrag vor 2005 geschlossen, ist die Auszahlung in der Regel steuerfrei. Es werden zwar ein paar gesetzliche Bedingungen daran geknüpft, diese sind in der Praxis in den meisten Fällen jedoch erfüllt: Die Vertragsdauer muss mindestens auf zwölf Jahre ausgelegt sein, der erste Beitrag vor Ende März 2005 eingezahlt worden sein, die Beitragszahlungen müssen sich mindestens über fünf Jahre erstreckt haben und die vereinbarte Todesfallsumme muss mindestens 60 % der eingezahlten Beiträge betragen. Nur wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, fällt Abgeltungsteuer auf die Erträge aus der Einmalzahlung an.

Ab 2005 geschlossene Versicherungsverträge werden nach dem Alterseinkünftegesetz immer besteuert, ausgenommen sind lediglich Todesfallleistungen. Allerdings sind nicht die gesamten Auszahlungsbeträge zu versteuern, sondern nur die Erträge aus der Versicherung. Es kommt also auf die Differenz zwischen der ausbezahlten Summe und den eingezahlten Beiträgen an. Bei Auszahlung führt das Versicherungsunternehmen automatisch Abgeltungsteuer an das Finanzamt ab. Der Unterschiedsbetrag aus der Einmalzahlung ist nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn der Vertrag länger als zwölf Jahre gelaufen ist und die Ablaufleistung nach Erreichen des 60. (bzw. bei Verträgen ab 2012 nach Erreichen des 62.) Lebensjahres ausbezahlt wird. Die Erträge unterliegen in diesen Fällen der tariflichen Einkommensteuer. Für Policen, die ab dem 01.04.2009 abgeschlossen wurden, gelten zwei zusätzliche Bedingungen: Der Todesfallschutz muss mindestens 50 % der eingezahlten Beitragssumme betragen und im Todesfall muss die vereinbarte Versicherungsleistung nach fünf Jahren mindestens 10 % über dem Deckungskapital oder dem Zeitwert der Police liegen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es bei der vollen Besteuerung der Erträge mit der Abgeltungsteuer.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Wegzug ins Ausland: Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht?

Viele Menschen zieht es ins Ausland. Manche versuchen, dort ihr Glück zu finden. Und manche einfach eine niedrigere Besteuerung. Der deutsche Staat versucht durch Gesetze, eine solche Steuervermeidung zu erschweren. So kann Deutschland einen Steuerpflichtigen noch zehn Jahre nach seinem Wegzug besteuern (sogenannte erweiterte beschränkte Steuerpflicht). Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Wegzug in ein niedriger besteuertes Gebiet erfolgte. So gibt es zum Beispiel in Großbritannien die sogenannte „remittance basis"-Besteuerung, die eine Besteuerung von ausländischen (nichtbritischen) Einkünften nur vorsieht, wenn diese in das britische Inland eingeführt werden (Vorzugsbesteuerung). Das Finanzgericht München (FG) musste nun darüber entscheiden, ob in Deutschland erzielte Kapitalerträge dieser Vorzugsbesteuerung unterliegen.

Geklagt hatte eine deutsche Staatsangehörige. Bis Ende 2000 lebte sie in Deutschland und zog dann nach London. Im Jahr 2006 erzielte sie Kapitalerträge, deren Schuldner weder Geschäftsleitung noch Sitz in Deutschland hatte. Das Finanzamt setzte diese Erträge bei der deutschen Einkommensteuerveranlagung an. Es ging davon aus, dass die Kapitalerträge der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterlägen und die Steuer in Großbritannien durch eine Vorzugsbesteuerung gemindert sei.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Erbschaftsteuer bei Vermächtnissen: Wer erwirbt von wem mit welcher Steuerklasse?

Bei einem Vermächtnis handelt es sich um die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Bedachte (der Vermächtnisnehmer) als Erbe eingesetzt wird. Welche Steuerklasse bei der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen ist, wenn erst- und zweitberufene Vermächtnisnehmer bei zeitversetzt fälligen Vermächtnissen bestimmt sind, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Mann in seinem Testament seine Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt und seinem Neffen ein Grundstück vermacht. Das Vermächtnis sollte zwar schon mit dem Tod des Erblassers anfallen, die Übergabe und Übereignung des Grundstücks konnte der Neffe jedoch erst nach dem Tod der Ehefrau verlangen. Vorausschauend war zudem geregelt, dass das Vermächtnis an die ehelichen Abkömmlinge des Neffen (Nachvermächtnisnehmer) fällt, sofern der Neffe vor Fälligkeit des Vermächtnisses (somit vor der Ehefrau) versterben sollte. Nach dem Tod des Mannes trat dieser Fall tatsächlich ein, da der Neffe bereits 2011 verstarb, die Ehefrau des Erblassers hingegen 2012. In Erfüllung der testamentarischen Verpflichtung wurde das Grundstück schließlich auf die beiden Kinder des Neffen übertragen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Frühere Gesetzesänderung: Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Im Dezember 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig war, und verpflichtete den Gesetzgeber, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Allerdings wurden die neuen erbschaftsteuerlichen Regelungen erst im November 2016 verabschiedet. Unterlagen also Erbfälle in den dazwischenliegenden Monaten nicht der Erbschaftsteuer? Hier lesen Sie die Antwort!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Ehevertrag: Vereinbarte Bedarfsabfindung im Scheidungsfall löst keine Schenkungsteuer aus

Wenn Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell regeln und für den Fall der Beendigung ihrer Ehe eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorsehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist, so ist diese Geldzahlung keine freigebige Zuwendung. Sie darf also nicht vom Finanzamt der Schenkungsteuer unterworfen werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Unternehmensbesteuerung: Globale Mindeststeuer ist auf dem Weg

Ab 2023 soll auch in der EU eine einheitliche Mindeststeuer von 15 % für Großunternehmen gelten. Nach einem Kommissionsvorschlag soll die auf OECD-Ebene ausgehandelte globale effektive Mindestbesteuerung in allen 27 Mitgliedstaaten der EU umgesetzt werden. Die Mindeststeuer soll in der EU auch für große rein inländische Unternehmen gelten, um eine Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gebäudeabschreibung: So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht Wohnzwecken dienen, können mit jährlich 3 %, also über eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben werden. Für andere Gebäude gilt eine Abschreibung von 2 % pro Jahr (bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 50 Jahren). Als Immobilienbesitzer können Sie allerdings gegenüber dem Finanzamt eine kürzere Nutzungsdauer glaubhaft machen, so dass Ihnen ein höherer Abschreibungssatz zuerkannt werden kann.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Im Überblick: Steuervorteile für dienstliche E-Autos und E-Bikes

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verfahrensrecht: Wann einem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Onlinemarketing: Welche Anforderungen das Finanzamt an Influencer stellt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Europäisches Recht: Umsatzsteuerliche Organschaft auf dem Prüfstand

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorsteueraufteilung: Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, was Stroh für ein wunderbarer Rohstoff ist?

Stroh ist ein Nebenprodukt bei der Kornernte, was das Material besonders nachhaltig macht. Schon im Altertum schätzte man das Stroh beim Hausbau. Wer je ein altes Haus mit Lehmwänden renoviert hat, wird wissen, wie stabil die Wände auch nach Jahrhunderten noch sind, wenn lange Strohhalme im Lehm verarbeitet sind. So ist Stroh auch seit Generationen als Dämmstoff bekannt, aber erst vor kurzem hat man angefangen, diesen nachwachsenden Rohstoff wieder in moderne Gebäudekonzepte einzubinden. Aufgrund seiner Schallschutzeigenschaften wird es z.B. zur Dämmung auch für Fußböden eingesetzt. Stroh verfügt darüber hinaus über eine sehr gute Wärmespeicherkapazität. Das bedeutet, dass die Wärme nur sehr langsam nach außen verloren geht – also perfekt für den Innenbereich. Strohballen sind auch so dicht gepresst, dass der Gehalt der darin befindlichen Feuchtigkeit maximal 15 Prozent beträgt. Dadurch wird das Risiko für den Befall von Schimmel und Schädlingen stark gesenkt. Auch im Garten tut es seine Dienste. Durch das Einbetten der Erdbeerpflanzen in Stroh bleibt die Feuchtigkeit länger im Boden. Außerdem liegen die Beeren nicht direkt auf der Erde und versanden nicht. Dieses sogenannte „helle Mulchen“ verhindert außerdem stärkeres Unkrautwachstum und hält ungeliebte Schnecken fern. Nicht zuletzt gibt es tatsächlich Trinkstrohhalme aus diesem Naturstoff: Roggenstroh hat die längsten und härtesten Stengel. Es lohnt sich also, nach dem Strohhalm zu greifen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: This image is property of Franck Boston, La Fabrika Pixel s.l., Seite 4: Andrey Popov.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de